

3364/J XXI.GP

Eingelangt am: 31.01.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Hetzl, Dr. Grollitsch und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft
betreffend unrechtmäßige Einbehaltung der "Stranded Costs"-Abgeltung durch private Netzbetreiber

Die EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie aus 1997 leitete "einen marktorientierten Wettbewerb hinsichtlich der Stromaufbringung" ein. Im bisher streng regulierten System wurden Kosten von Kraftwerken von allen Endverbrauchern getragen. Dies ist infolge der Stromliberalisierung nicht mehr möglich. In einer EU-Binnenmarktrichtlinie wurde aber die Möglichkeit für Übergangsregelungen geschaffen. Im Hauptausschuß des Nationalrates wurde am 19.09.2001 eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit "über die Aufbringung und Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Erlösminderungen, die infolge der Marktöffnung entstanden sind ("Stranded Costs") und in Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerks Voitsberg III stehen", beschlossen.

Diese "Beihilfen" werden zwar durch die privaten Netzbetreiber von den Stromendverbrauchern eingehoben, aber nicht bzw. nicht zur Gänze an die E-Control weitergeleitet. Dadurch werden ATP bzw. GKB auf ihrem Weg zur ordnungsgemäßen Schließung des Kraftwerksbetriebes bzw. des Kohleabbaues in der Weststeiermark in den Jahren 2006 bzw. 2004 akut gefährdet. Im Falle der drohenden Insolvenz besteht die Gefahr, daß insbesondere die verbleibenden Rekultivierungsarbeiten von der öffentlichen Hand finanziert werden müßten und die noch tätigen ca. 300 Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nachstehende

Anfrage

1. Welche Beträge wurden bis dato für die Abgeltung der "Stranded Costs" des Kraftwerkes Voitsberg III laut Verordnung (BGB1 II Nr. 354/2001 und BGB1 II Nr. 354/2001) an die E-Control abgeführt und welche Beträge wurden an die begünstigten Unternehmen ausbezahlt?
2. Haben Sie vor, Maßnahmen gegen jene Netzbetreiber zu ergreifen, die zwar den

Stromendverbrauchern die Abgeltung von "Stranded Costs" in Rechnung stellen, jedoch die einkassierten Beträge nicht an die E-Control abführen?

Wenn ja, wann und welche?

Wenn nein, warum nicht?

Werden Sie die beantragten und von der EU als zulässig erachteten "Stranded Costs" österreichischer Wasserkraftwerke, insbesondere die des Kraftwerks Freudenau im Ausmaß von 385 Mio EURO, in eine entsprechende Verordnung aufnehmen?
Wenn ja, wann und unter welchen Voraussetzungen?